

V e r t r a g

- zwischen 1. Herrn Georg F r e y und, soweit beteiligt, der Hotel-  
gesellschaft Zugspitze A.G., vertreten durch Gg. Frey
2. Herrn Albrecht S c h o e n m a n n , (seinerzeitiger  
Pächter des Bauernhofes),
3. Herrn und Frau Dr. Mumm, alle zu Raintal bei Parten-  
kirchen

wird heute folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

An Kontrahent zu 1 wird ein oberhalb der Gaststätte gelegenes Wiesenstück vorläufig durch Pflockstöcke abgegrenzt unter folgenden Bedingungen verpachtet.

§ 2

Bis 1. Oktober 1926 wird durch Kontrahent zu 1 diese Grenze sowie die weiter unten zum Hochweg gehende Grenze durch einen soliden Zaun abgeteilt, desgleichen wird auf seine Kosten der Zaun für die Dauer dieses Vertrages erhalten, soweit nicht derselbe absichtlich oder fahrlässig durch Kontrahent zu 2 oder 3 beschädigt wird.

§ 3

Kontrahent zu 1 kann auf dem Pachtstück weder Holz schlagen noch Gebäude errichten. Bei Rückgabe soll der Pachtgelände mit der üblichen Grasnarbe bedeckt sein. Kontrahent zu 3 kann vom 1. Oktober bis 31. März Holz schlagen.

§ 4

Die Pachtung währt bis 30. September 1928 und kann seitens der Kontrahenten zu 1 oder 3 erstmalig am 31. März 1928 gekündigt werden. Geschieht dies nicht, verlängert sich die Pacht jeweils stillschweigend um 1/2 Jahr. Kündigung ist jeweils bis zum 31. Dezember und 31. Juli zum folgenden Halbjahresschluss zulässig. In jedem Fall erlischt die Pacht und somit der Vertrag an dem Tage, an dem Herr Frey nicht mehr die Verfügungsgewalt<sup>g/</sup> über das Gelände der Gaststätte hat oder die Bedingungen dieses Vertrages nicht erfüllt werden.

§ 5

Kontrahent zu 1 erteilt und zwar für die Dauer dieses Vertrages unwiderruflich, den Kontrahenten zu 2 und 3 das Recht, für landwirtschaftliche und häusliche Zwecke des Raintalerbauernhofes dem Elektrizitätswerk am Wieseграben Kraftstrom unberechnet bis zu einer Höchstgrenze von 3 PS zu entnehmen, ohne dass Kontrahent zu 2 oder 3 Zähler anzubringen hätten. Verfügbares Sägemehl erhält Kontrahent zu 2 oder 3 von Kontrahent 1 zum halben Partenkirchner Preis.

§ 6

Unterbrechungen in der Stromlieferung, hervorgerufen durch höhere Gewalt, Maschinendefekte oder notwendige Reparaturen berechtigen nicht zur Aufhebung dieses Vertrages. Bei Stilllegung infolge notwendiger Reparaturen ist Kontrahent zu 2 oder 3 rechtzeitig zu benachrichtigen und Kontrahent zu 1 zu möglichst schneller Behebung der Betriebsstörung verpflichtet.

§ 7

Kontrahent zu 1 wird während der Dauer dieses Vertrages einlaufende Post für den Raintalerbauernhof in sein Brieffach aufnehmen und kostenlos befördern.

§ 8

Während der Dauer dieses Vertrages erfolgt die Stromlieferung für Lichtzwecke für den Raintalerbauernhof seitens des Kontrahenten zu 1 ebenfalls kostenlos, ohne Anbringung eines Zählers.

§ 9

Endet aus irgend einem Grunde das Pachtverhältnis zwischen Kontrahent zu 2 und 3 so tritt Kontrahent zu 3 an Stelle des Kontrahenten zu 2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Raintal, den 7. Augsut 1926

gez.: Dr. Reinhard Mumm

gez.: Gg. Frey

gez.: Elisabeth Mumm, geb. Kähler

gez.: Alb. Schoenmann

F.d.R.d.A.:

gez. Rockelmann (Siegel)